

# **Motion der FDP/jll/L49-Fraktion vom 3. Februar 2025 "Alte Mühle – Hand- lungsfreiheit schaffen"; Stellungnahme**

Datum: 24. März 2025  
Status: Definitiv  
Zuständig: Janine Jauner  
Verteiler: Gemeinderat; Stadtrat



## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Wortlaut des Vorstosses</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Stellungnahme zum Vorstoss</b>	<b>3</b>
<b>4.1</b>	<b>Ausgangslage/Chronologisches</b>	<b>3</b>
<b>4.2</b>	<b>Motionierte Anliegen</b>	<b>4</b>
<b>4.3</b>	<b>Zur Aufhebung der bestehenden Gratisnutzung bzw. der öffentlichen Nutzung</b>	<b>5</b>
4.3.1	<i>Rechtliches</i>	5
4.3.2	<i>Exkurs zur allfälligen Entwidmung</i>	6
4.3.3	<i>Materielles zur Aufhebung der Gratisnutzung</i>	7
<b>4.4</b>	<b>Zur Schaffung gleichwertiger Angebote in anderen Lokalitäten auf dem Stadtgebiet</b>	<b>7</b>
4.4.1	<i>Rechtliches</i>	7
4.4.2	<i>Materielles zur Schaffung eines gleichwertigen Angebots in anderen Lokalitäten auf dem Stadtgebiet</i>	7
<b>5</b>	<b>Rechtliche Qualifikation</b>	<b>8</b>
<b>5.1</b>	<b>Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019</b>	<b>8</b>
<b>5.2</b>	<b>Beurteilung</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Fazit</b>	<b>8</b>

## 1 Grundlagen

- Motion der FDP/jll/L49-Fraktion vom 3. Februar 2025 "Alte Mühle – Handlungsfreiheit schaffen"
- Gemeinderatsbeschluss vom 5. Februar 2025, Trakt. 12

## 2 Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 3. Februar 2025 wurde die Motion " Alte Mühle – Handlungsfreiheit schaffen" eingereicht.

Am 5. Februar 2025 nahm der Gemeinderat vom rubrizierten Vorstoss Kenntnis und beauftragte die zentralen Dienste mit der Erarbeitung einer Stellungnahme.

## 3 Wortlaut des Vorstosses

### **"Alte Mühle – Handlungsfreiheit schaffen**

*Antrag: Der Gemeinderat wird beauftragt, zuhanden des zuständigen Organs so rasch als möglich, spätestens aber bis 30. Mai 2027, eine Vorlage auszuarbeiten, welche die Gratisnutzung zugunsten der berechtigten Institutionen in der Alten Mühle aufhebt und stattdessen gleichwertige Angebote in anderen Lokalitäten auf dem Stadtgebiet ermöglicht.*

*Begründung: Die Gratisnutzung ist zwar sinn- und wertvoll, sie behindert aber eine nachhaltige und zukunftsweisende Lösung in Bezug auf die Alte Mühle.*

*In Langenthal gäbe es zahlreiche andere Räumlichkeiten, welche für diese Zwecke genutzt werden könnten, sofern eine entsprechende Lösung mit den entsprechenden Eigentümern ausgehandelt würde (bspw. Gastronomiebetriebe, Kirchgemeindegäuser, etc.)."*

## 4 Stellungnahme zum Vorstoss

### 4.1 Ausgangslage/Chronologisches

Die Alte Mühle und die damit verbundenen politischen Entscheide haben eine lange Vorgeschichte. Nachfolgend deshalb eine kurze Orientierung zur Ausgangslage in chronologischer Hinsicht:

- Ein Bauprojekt zur Gesamtüberbauung der damaligen Mühlematte rief im Herbst 1979 in der Bevölkerung breite Opposition hervor. Um die vorgesehene Überbauung zu verhindern, verlangten nahezu 4'000 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in einer Gemeindeinitiative den Erwerb der Liegenschaften und die Umzonung der Mühlematte in eine Freifläche.
- Daraus resultierte aufgrund des grossen Drucks aus der Bevölkerung die Bereitschaft der eigentlichen Bauherrschaft, das Überbauungsprojekt auf den Bau von vier Wohnblöcken zu reduzieren und die übrigen Mühleliegenschaften an die Gemeinde zu verkaufen. **1981** stimmten die Stimmberechtigten in einer Gemeindeabstimmung der Umzonung und dem Erwerb des Mühle-Areals zu. Bereits damals wurde in Aussicht gestellt, dass bei Annahme der Vorlage eine Stiftung gegründet werden soll, die bezweckt, die verschiedenen Mühlegebäude **einer öffentlichen Nutzung zuzuführen** und die Planung der für den Erhalt der Mühlegruppe notwendigen Renovationen an die Hand zu nehmen.
- Der Grosse Gemeinderat (heutiger Stadtrat) stimmte am **6. April 1982** einem Schenkungsvertrag zu, mit welchem das Eigentum an der Parzelle Nr. 869 am Mühleweg von der Einwohnergemeinde an die noch zu errichtende Stiftung Mühle Langenthal abgetreten wurde.
- Mit Stiftungsurkunde zur Gründung der "Stiftung Mühle Langenthal" (SML) vom 15. Juni 1982 wurde die SML errichtet.

- Danach wurde ein Betriebs- und Sanierungskonzept durch eine breit abgestützte Betriebskommission erstellt, welches ein zweifaches finanzielles Engagement der Stadt Langenthal vorsah: Gewährung eines unverzinslichen Darlehens an die Stiftung in der Höhe von Fr. 2.95 Mio. und die Entrichtung eines jährlichen Betriebsbeitrags von max. Fr. 150'00.00 an den Betrieb des Mühlestocks. Diese Vorlage wurde in der Gemeindeabstimmung vom **25. September 1988 knapp abgelehnt**, weil das damalige Nutzungskonzept offenbar nicht zu überzeugen vermochte.
- In einem neuen Anlauf und mit einem **neuen, konkreten Nutzungskonzept** stimmten die Stimmberechtigten an der Gemeindeabstimmung vom **6. Dezember 1992** einer zinsfreien Darlehensgewährung an die Stiftung im Umfang von Fr. 5'729'000.00 für die Sanierung und des Ausbaus der alten Mühle und von Fr. 759'000.00 für die Realisierung der definitiven Parkierungslösung für 22 Autoabstellplätze in der damals von der Stadt geplanten Einstellhalle unter einem auf dem Wuhrplatz zu erstellenden Saalbau zu. Der entsprechende Darlehensvertrag datiert vom 11. bzw. 13. August 1993. Die 22 Autoabstellplätze wurden in der Folge nicht realisiert, weil die Planung auf dem Wuhrplatz eine andere Richtung annahm. Das Darlehen in der Höhe von Fr. 759'000.00 wurde deshalb vom Stiftungsrat nur für eine Zwischenfinanzierung abgerufen und ist heute vollständig zurückbehalten. Demgegenüber ist das Darlehen von Fr. 5'729'000.00 nicht amortisiert. In der Folge wurde die Darlehensforderung der Stadt gegenüber der Stiftung in der Bilanz der Stadt auf Fr. 1.00 abgeschrieben.
- Das Nutzungskonzept gemäss der Botschaft an die Stimmberechtigten für die Gemeindeabstimmung vom 6. Dezember 1992 konnte bis Ende 2002 umgesetzt werden. Danach musste ein neues Betriebskonzept erarbeitet werden und konnte in Form einer einfachen Gesellschaft B. Wälchli AG – SML – Stadt gefunden. Mit Beschluss des Stadtrates vom 27. Juni 2005, Trakt. Nr. 6, wurde zur Finanzierung der Leistungsanteile (Abgeltung der öffentlichen Gratisnutzung) der Stadt an die 2003 gegründete einfache Gesellschaft B. Wälchli AG – SML – Stadt eine wiederkehrende Finanzierungszusicherung von jährlich Fr. 80'000.00 erteilt, erstmals für das Jahr 2006. Das Konstrukt der einfachen Gesellschaft fand mit dem Konkurs der Nachfolgerin der B. Wälchli AG 2015 ihr Ende. Danach versuchte die SML erfolglos eine Nachfolgelösung zu installieren. Deshalb versuchte sie, die Vorgaben der Gratisnutzung aus der Gemeindeabstimmung von 1992 soweit wie möglich umzusetzen. Dabei verschlechterte sich aber die wirtschaftliche Situation der SML laufend. Der Stiftungsrat sah sich deshalb im Jahr 2019 genötigt, den Beschluss zur Auflösung der Stiftung zu fassen, nachdem diese Option schon in den Jahresrechnungsabschlüssen 2017 und 2018 festgehalten und der kantonalen Aussichtsstelle (BBSA) auch so mitgeteilt wurde. Per 31. Dezember 2019 musste die SML die Bilanz deshalb neu anstatt auf der Basis von Fortführungswerten auf der Basis von Veräusserungswerten erstellen, was zu einer Überschuldung der SML führte.
- Mit Gemeindeabstimmung vom **7. März 2021** wurde die (Rück-)übertragung des Eigentums der Stiftung Mühle Langenthal an der Parzelle Langenthal-Grundbuch-Blatt Nr. 869 "Alte Mühle" an die Stadt genehmigt. Damit verbunden war ein teilweiser Erlass der Forderung der Stadt aus dem Darlehen gemäss der Gemeindeabstimmung vom 6. Dezember 1992 gegenüber der Stiftung Mühle Langenthal.

#### 4.2 Motionierte Anliegen

Die Motion umfasst zwei Teilanliegen:

- Aufhebung der Gratisnutzung zugunsten der berechtigten Institutionen in der Alten Mühle (Ziff. 4.3 nachfolgend),
- Schaffung gleichwertiger Angebote in anderen Lokalitäten auf dem Stadtgebiet (Ziff. 4.4 nachfolgend).

Diese zwei Teilbereiche werden nachfolgend formalrechtlich betrachtet je separat beurteilt, da sie je eigene Anliegen betreffen und deshalb dem **Grundsatz der Einheit der Materie** folgend getrennt behandelt werden müssen. Es obliegt aber natürlich dem Stadtrat zu prüfen, ob die Motion in Teilen zur Abstimmung zu bringen ist oder als Ganzes (Art. 56 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

### 4.3 Zur Aufhebung der bestehenden Gratisnutzung bzw. der öffentlichen Nutzung

#### 4.3.1 Rechtliches

Die Abstimmungsbotschaft stellte im Jahr 1981 die Gründung einer Stiftung "zur Erhaltung der Mühlegruppe" in Aussicht. Unter dem Titel "Wie soll das Mühle- Areal genutzt werden?" wurde dazu das Folgende ausgeführt:

*"Nach Gutheissung der Vorlage durch die Stimmbürger wird eine Stiftung zur Erhaltung der Mühlegruppe gegründet. Diese Stiftung wird über die Verwendungsmöglichkeiten und die Sanierungsmassnahmen für die alte Mühle eine Einzelstudie in Auftrag geben. Aufgrund dieser Studie wird die Stiftung in Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden ein Nutzungskonzept ausarbeiten. Im Mühleinnern sollen öffentlich nutzbare Räume eingerichtet werden, wie z.B. ein Konzertsaal, Tagungsräume, Bühnen, Ausstellungsräume usw. Für derartige Räume besteht in Langenthal ein grosses Bedürfnis."*

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass die Stadt bereits beim Erwerb der Parzelle Nr. 869 beabsichtigte, **diese einer öffentlichen Nutzung zuzuführen**.

Die in der Botschaft aus dem Jahr 1981 bekundete Absicht wurde später wiederholt bestätigt. Unter anderem wurde in der Beratung im Grossen Gemeinderat betreffend den Schenkungsvertrag von 1982 ausgeführt, ... *"dass nach erfolgtem Erwerb des Mühle-Areals eine Stiftung gegründet werden sollte mit dem Zweck, die verschiedenen Mühlegebäude einer öffentlichen Nutzung zuzuführen und die Planung der für den Erhalt der Mühle-Gruppe notwendigen Renovation an die Hand zu nehmen"*, sowie in der Botschaft zur Gemeindeabstimmung vom Dezember 1992 betreffend die Gewährung eines Darlehens an die SML. Dort wird insbesondere auf den Seiten 9, letzter Abschnitt, und Seite 10, letztes Lemma, und Seite 11, 1. Abschnitt, folgendes beschrieben:

*"Während der gesamten Betriebszeit hat jedermann das Recht, Räume der alten Mühle zu mieten. Durch diese Bestimmung ist der Öffentlichkeit die Möglichkeit der Mitbenützung des Gebäudes garantiert. Über die Möglichkeit der Raummiete hinaus stehen die vermietbaren Räume während einem Drittel der Betriebszeit pro Jahr den Vereinen und Institutionen unentgeltlich zur nichtkommerziellen und nichtregelmässigen Nutzung zur Verfügung. Lediglich die Sachauslagen (Bühne, Hilfsmittel) werden den Benützern in Rechnung gestellt. Bei der Raumzuteilung haben die Benutzer mit (Wohn-)Sitz in Langenthal Vorrang. ..."*

Aus den wiedergegebenen Ausführungen geht hervor, dass mit Blick auf die Nutzung der alten Mühle von Beginn an und soweit ersichtlich auch bei allen späteren Gelegenheiten **öffentliche Interessen der Stadt im Vordergrund standen**. Das Grundstück Nr. 869 sollte – ungeachtet der Trägerschaft und der konkreten Rechtsverhältnisse (Vermietung an die Design Center AG) – der Öffentlichkeit zugänglich sein und weiteren Interessen der Stadt (z.B. Standortmarketing) dienen. Aufgrund dieser **Zweckbestimmung** ist die Alte Mühle und damit auch das Grundstück Nr. 869 nach der verbindlichen Legaldefinition in Art. 75 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) **zurzeit als Verwaltungsvermögen zu qualifizieren**. An dieser Qualifikation änderte die Übernahme des Grundstücks in das Eigentum der Stadt als solche nichts, weil die Zweckbestimmung und damit die Zuordnung zum Verwaltungs- und Finanzvermögen grundsätzlich unabhängig von den Rechts- und Eigentumsverhältnissen ist. Entsprechend ist das Grundstück Nr. 869 auch nach der mit Abstimmung vom 7. März 2021 beschlossenen Rücknahme im Verwaltungsvermögen der Stadt Langenthal bilanziert.

**Da vorliegend die Stimmberechtigten mit ihren Beschlüssen vom Juni 1981 und vom Dezember 1992 (zumindest implizit) die öffentliche (Gratis-)Nutzung der alten Mühle und damit die entsprechende Widmung beschlossen oder genehmigt haben** (eine Widmung kann grundsätzlich auch durch stillschweigenden Beschluss bzw. implizit erfolgen)<sup>1</sup>, **wären auch sie für eine Aufhebung dieser Widmung zuständig.**

Für eine Zuständigkeit der Stimmbevölkerung für eine Beschlussfassung sprechen denn auch die nachfolgenden Überlegungen zu einer allfälligen Entwidmung der Liegenschaft für den Fall, dass die öffentliche Nutzung nicht mehr gelten sollte.

#### 4.3.2 Exkurs zur allfälligen Entwidmung

Für die Bestimmung der Zuständigkeit ist die Entwidmung von Verwaltungsvermögen einer Ausgabe gleichgestellt (Art. 100 Abs. 2 Bst. g GV, Art. 6 Abs. 4 Ziff. 5 Stadtverfassung). Massgeblich ist der Verkehrswert (Art. 104 Abs. 1 GV). Zuständig für einen entsprechenden Beschluss dürften angesichts des in Frage stehenden Werts von knapp drei Millionen Franken **die Stimmberechtigten sein, die neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.00 beschliessen (Art. 35 Ziff. 2 Stadtverfassung)**. Im Gegensatz zu Rechtsgeschäften über das Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken (vgl. Art. 35 Ziff. 6 Stadtverfassung) enthält die Stadtverfassung keine besondere, von den allgemeinen Ausgabenkompetenzen abweichende besondere Regelung für die Entwidmung von Verwaltungsvermögen.<sup>2</sup>

Dies wurde bestätigt durch das Rechtsgutachten von Rechtsanwalt Ueli Friederich "Rechtsfragen zur Auflösung der Stiftung Mühle Langenthal" vom 22. Juli 2019, welches überdies in Rz. 49 ff. zu dieser Frage weiter festhielt:

*"Es mag auf den ersten Blick seltsam erscheinen, dass für die Rücknahme des Grundstücks und damit über die eigentlichen Grundsatzfrage der Stadtrat und über eine allfällige Entwidmung ein höheres Organ, nämlich die Stimmberechtigten, zu entscheiden haben. Diese Konsequenz ergibt sich aber aus den (zulässigen) besonderen Regelungen in den Art. 6 und 61 der Stadtverfassung und ist damit rechtlich ohne Weiteres verbindlich. Sie entspricht im Übrigen dem Umstand, dass – wohl entsprechend der damals geltenden Zuständigkeitsordnung – die Stimmberechtigten mit ihren Beschlüssen vom Juni 1981 und vom Dezember 1992 zumindest implizit die öffentliche Nutzung der alten Mühle und damit die entsprechende Widmung beschlossen oder genehmigt haben und die Schenkung des Grundstücks an die Stiftung "nur" durch den Stadtrat beschlossen wurde.*

*Mehr der Vollständigkeit halber könnte die Frage gestellt werden, ob eine Entwidmung der alten Mühle und eine Überführung in das Finanzvermögen nach den geltenden planungs- und baurechtlichen Vorgaben überhaupt zulässig wäre. **In der Sache dürfte eine Entwidmung der alten Mühle aber tatsächlich nur Sinn machen, wenn die zonenrechtliche Ordnung entsprechend angepasst wird.** Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nach dem Legalitätsprinzip und dem darin enthaltenen Grundsatz des "Vorrangs des Gesetzes" auch die Stimmberechtigten grundsätzlich nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben Beschlüsse fassen können – auch dann, wenn die gesetzliche Regelung durch ein zuständiges untergeordnetes Organ erlassen worden ist (was im konkreten Fall zutreffen würde; die Überbauungsordnung Nr. 14 «Wuhr» wurde am 17. März 2006 durch den Stadtrat beschlossen)."*

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch das Rechtsgutachten von Rechtsanwalt Ueli Friederich "Rechtsfragen zur Auflösung der Stiftung Mühle Langenthal" vom 22. Juli 2019, Rz. 49

<sup>2</sup> Vgl. dazu auch das Rechtsgutachten von Rechtsanwalt Ueli Friederich "Rechtsfragen zur Auflösung der Stiftung Mühle Langenthal" vom 22. Juli 2019, Rz. 47

#### 4.3.3 *Materielles zur Aufhebung der Gratisnutzung*

In den Räumlichkeiten der alten Mühle wurden in der Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 **363 Buchungen im Rahmen der Gratisnutzung** durch berechnigte Institutionen in Anspruch genommen; in der gleichen Zeit wurden zusätzlich **103 kostenpflichtige Vermietungen** (mit anteiligen Einnahmen der Stadt von insgesamt Fr. 6'540.00) vorgenommen. Die Vermietung (inkl. Administration und Betreuung vor Ort) der zu der Liegenschaft gehörenden Räume (sei dies im Rahmen der öffentlichen Gratisnutzung oder der entgeltlichen Vermietung) wird seit einiger Zeit durch die Haslibrunnen AG (HAG) wahrgenommen. Für diese Bewirtschaftung wird der HAG von der Stadt Langenthal eine jährliche Entschädigung von Fr. 60'000.00 ausgerichtet, wobei Fr. 30'000.00 für die Aufwände rund um die Gratisnutzung eingerechnet sind. Der entsprechende Bewirtschaftungsvertrag läuft vorerst noch bis am 1. November 2025.

Die Weiterentwicklung der alten Mühle sowie teilweise des umliegenden Areals war und ist in den vergangenen Jahren immer wieder Gegenstand politischer Bestrebungen gewesen. An dieser Stelle wird darauf verzichtet, diese im Einzelnen aufzulisten. Festgestellt werden kann, dass sich bislang keine mehrheitsfähige Stossrichtung zur zukünftigen Entwicklung finden konnte. Eine Klärung, ob die Gratisnutzung in der alten Mühle weiterhin verbindlicher Bestandteil der Nutzung sein soll, ist in jedem Fall essenziell für die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der Liegenschaften (und damit verbunden des Areals).

#### 4.4 **Zur Schaffung gleichwertiger Angebote in anderen Lokalitäten auf dem Stadtgebiet**

##### 4.4.1 *Rechtliches*

Die Stadt übernimmt neue Aufgaben durch Reglement oder einfachen Beschluss (Art. 3 Abs. 3 der Stadtverfassung). In welcher Form dies für die motionierte Schaffung gleichwertiger Angebote (sprich Gratisnutzung) in anderen Lokalitäten auf dem Stadtgebiet dereinst erfolgen müsste, kann an dieser Stelle offengelassen werden, da selbst bei der Übernahme der neuen Aufgabe mittels einfachem Beschluss die Kompetenzen des Gemeinderates überschritten wären und **mindestens der Stadtrat zur Beschlussfassung zuständig wäre** (was ohnehin bei der Übernahme durch Reglement der Fall wäre; vgl. Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).

##### 4.4.2 *Materielles zur Schaffung eines gleichwertigen Angebots in anderen Lokalitäten auf dem Stadtgebiet*

Gemäss Begründung des motionierten Anliegens gäbe es in Langenthal "*zahlreiche andere Räumlichkeiten, welche für diese Zwecke genutzt werden könnten, sofern eine entsprechende Lösung mit den entsprechenden Eigentümern ausgehandelt würde (bspw. Gastronomiebetriebe, Kirchgemeindehäuser, etc.).*" Der Vorstoss geht daher davon aus, dass für die Bereitstellung eines entsprechenden Angebots nicht auf (andere) stadteigene Liegenschaften zurückzugreifen wäre, sondern die Bereitstellung in Form von Zumietungen privater Lokalitäten erfolgen soll.

Die finanziellen Auswirkungen für die Stadt, welche mit der Schaffung "gleichwertiger Angebote" in anderen Lokalitäten auf dem Stadtgebiet verbunden wären, lassen sich derzeit nicht präzise abschätzen und würden namentlich vom konkreten Angebot und den mit privater Seite zu verhandelnden Konditionen für die Zumietung von entsprechenden Lokalitäten abhängen. Soll sich aber das bereitgestellte Angebot quantitativ ungefähr im bisherigen Rahmen bewegen (welches alleine im Jahr 2024 363 Buchungen ausgelöst hat; vgl. die Übersicht in der Beilage) wäre in jedem Fall mit zusätzlichen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben zu rechnen, welche die gemeinderätliche Kompetenz zur Bewilligung solcher Ausgaben bis zu Fr. 30'000.00 klar übersteigen würden (Art. 71 Abs. 1 Ziff. 4 der Stadtverfassung). Hinzu kommen die entweder durch zusätzliche personelle Ressourcen intern oder extern neu zu beziehenden Dienstleistungen für die zentrale Betreuung des Angebots (inkl. neuer Buchungsplattform).

Es obliegt den politischen Behörden festzulegen, ob in Anbetracht der aktuellen Diskussionen über einen ausgeglichenen Finanzhaushalt, diese – weitere Unterstützung – lokaler Institutionen zu Händen des zuständigen Organs ausgearbeitet werden soll oder nicht.

## 5 Rechtliche Qualifikation

### 5.1 **Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019**

Gemäss Art. 46 und 47 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (GO SR) sind Motionen mit Weisungscharakter und Motionen mit Richtliniencharakter zulässig.

Motionen mit Weisungscharakter sind zulässig für Gegenstände, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen. Sie verpflichten den Gemeinderat, einen Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen, oder sie erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge.

Motionen mit Richtliniencharakter sind demgegenüber zulässig für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen.

Der Stadtrat entscheidet endgültig über die Qualifizierung einer Motion als solche mit Weisungscharakter oder als solche mit Richtliniencharakter (Art. 46 Abs. 3 und 47 Abs. 2 GO SR).

### 5.2 **Beurteilung**

Aus den in Ziff. 4 gemachten Überlegungen übersteigt die allfällige Umsetzung der vorliegenden Motion die Zuständigkeiten des Gemeinderates eindeutig – und zwar sowohl hinsichtlich einer Vorlage zur Aufhebung der Gratisnutzung in der Alten Mühle, als auch hinsichtlich der Schaffung eines gleichwertigen Angebots in anderen Lokalitäten auf dem Stadtgebiet.

Es liegt folglich in beiden Teilgehalten eine **Motion mit Weisungscharakter** gemäss Art. 46 GO SR vor.

## 6 **Fazit**

Die Motion umfasst verschiedene Teilbereiche, die die Zuständigkeiten verschiedener Organe betreffen bzw. betreffen können; in jedem Fall übersteigen aber auch die einzelnen Anliegen für sich je die geltenden Kompetenzen des Gemeinderates. Es liegt folglich in beiden Teilgehalten eine **Motion mit Weisungscharakter** gemäss Art. 46 GO SR vor.

Es obliegt den politischen Behörden und letzten Endes dem Stadtrat, einerseits zu entscheiden, ob die **zwei Anliegen separat zur Abstimmung gebracht werden** (vgl. Art. 56 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates); mit Blick auf den Grundsatz der Einheit der Materie erscheint dies zumindest aus rechtlichen Überlegungen empfehlenswert. Andererseits entscheidet der Stadtrat endgültig über die Erheblichkeitserklärung oder deren Ablehnung (Nichterheblichkeitserklärung).

Visum Ressortvorsteher:

Daniel Steiner  
Stadtschreiber

Reto Müller  
Stadtpräsident

## **Beilagen**

1. Anonymisierte Buchungsübersicht der alten Mühle für das Jahr 2024
2. Rechtsgutachten von Rechtsanwalt Ueli Friederich "Rechtsfragen zur Auflösung der Stiftung Mühle Langenthal" vom 22. Juli 2019